PAGA
Potsdamer Arbeitsgemeinschaft
zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

Arbeitsanweisung für die Mitarbeiter der Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (PAGA)

Begleitende (Präventiv-)Maßnahmen zum beschleunigten Abbau unerledigter Widerspruchsverfahren (Stattgabe nach Erstsichtung, Rücknahmeerklärung etc)

I. Verfahren Stattgabe/Überprüfung nach Erstsichtung

1. Verfahren

Die (*präventive)* Behandlung der Widerspruchseingänge soll durch sofortige intensive Erstsichtung durch die Widerspruchsstelle und sofortige Abgabe mit Stattgabe an die Fachteams eine Verkürzung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und damit einen höheren Rückgang der Erledigungszahlen zum Ziel haben. Zweck der Erstsichtung ist, durch schnelle Vorprüfung offensichtlich berechtigte Widersprüche schnell einer Abhilfeentscheidung zuzuführen.

Ergeben sich bei der sofortigen Sichtung des Widerspruchs (spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang/Registrierung in der Widerspruchsstelle) durch den zuständigen Sachbearbeiter bereits Anhaltspunkte dafür, dass eine *offensichtlich* fehlerhafte rechtliche Entscheidung durch die Fachteams getroffen wurde, ist der Vorgang (inkl. aller eingereichter Unterlagen) sofort *ohne Leistungsakte* mit dem als Anlage 1 beigefügten Vordruck an die Fachteams mit der Bitte um sofortige Abhilfe über den 1. SB zu übergeben.

Ergibt die sofortige Prüfung, dass dem Widerspruch bereits im Rahmen der vorangegangenen weiteren (Leistungs-) Sachbearbeitung indirekt stattgegeben worden, ist sofort – ohne Übersendung an die Fachteams – ein Abhilfebescheid zzgl. Kostenentscheidung zu fertigen bzw. der Widerspruchsführer aufzufordern, ggf. seinen Widerspruch schriftlich zurückzunehmen. Offensichtlich unzulässige Widersprüche (Fristablauf, fehlende Bevollmächtigung etc.) sind als Sofortsache unverzüglich als unzulässig zu verwerfen.

Als Hilfsmittel bei der Erstsichtung dienen dem Sachbearbeiter insbesondere die IT-Programme Verbis und A2LL. Auf die Anforderungen von Leistungsakten sollte in diesen Fällen *grundsätzlich* wg. Zeitersparnis verzichtet werden und um die Handlungsfähigkeit der Leistungsstellen durch einen umfangreichen Postverkehr nicht unnötig einzuschränken. Sollte sich die Leistungsakte im betreffenden Fall bereits in der Widerspruchsstelle befinden, wird der Vorgang nach abschließender Bearbeitung in der Widerspruchsstelle (ggf. anderer offener Widersprüche) zusammen mit Leistungsakte übersandt.

Eine abschließende Bearbeitung der Erstsichtungsfälle erfolgt in den Leistungsteams unverzüglich innerhalb von *zwei Wochen* nach dortigem Eingang. Nach Erledigung ist die Widerspruchsstelle schriftlich mit Erledigungsvermerk zu unterrichten.

2. Definition Erstsichtungsfall (Fallbeispiele)

Ein Erstsichtungsfall liegt vor, soweit sich in den tatsächlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, offensichtliche Änderungen ergeben

oder wenn Tatsachen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes von den Fachteams nach Ermittlung zu berücksichtigen gewesen wären, z.B.:

- Mieterhöhung/Mietminderung
- Veränderung KdU bei Auszug einer Person (Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft)
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen
- Veränderung Unterhaltszahlungen
- Nichtberücksichtigung von Einkommensabsetzungen (Versicherungsfreibetrag)
- Einkommen weggefallen.

Anm: Werden Tatsachen im Widerspruchsverfahren erstmals vorgebracht (jedoch nicht nachgewiesen), deren Ermittlung von den Fachteams bis zum Zeitpunkt der Erstentscheidung verabsäumt wurde (fehlende Tatsachenaufklärung), sind die Fachteams weiterhin für die Ermittlung sachlich zuständig. Bei neu eingetretenen Tatsachen obliegt die Sachverhaltsaufklärung der Rechtsbehelfsstelle.

Darüber hinaus liegt ein Erstsichtungsfall bei offensichtlicher einfacher fehlerhafter Rechtsanwendung vor, z.B.:

- Falsche Anrechnung des Kindergeldes
- Abzug der Warmwasserpauschale bei Elektroboiler
- Fehlende Zuschlagsberechnung
- Nichtgewährung einmalige Beihilfen (Zuschlag f. Alleinerziehende).

Jede über offensichtliche fehlerhafte Rechtsanwendung hinausgehende rechtlichen Fragen können nicht mittels Ersichtungsverfahren bearbeitet werden. Hier muss ggf. im (Teil-) Stattgabevorschlag eine rechtliche Würdigung erfolgen.

II. Verfahren zur Rücknahmeerklärung

In den Fachteams soll der Kunde die Möglichkeit erhalten, seine Bereitschaft zur Rücknahme eines Widerspruches zu erklären.
Soweit der Kunde zur Rücknahme des Widerspruchs bereits ist, soll die als Anlage 2 beigefügte und im PAGA-Ordner abgelegte Rücknahmeerklärung im Beratungsgespräch ausgefüllt und durch den Kunden unterschrieben an die Widerspruchsstelle weitergeleitet werden.

III. Maßnahmen im Präventivbereich

Im Präventivbereich muss die Qualität der (Leistungs-)bescheide erheblich verbessert werden. Zur systematischen Ermittlung teambezogener Fehlerschwerpunkte wird der 1. SB SGG Bearbeitungsstelle im Bereich SGB II einmal monatlich zusammen mit den Teamleitern der Leistungsteams Fehlerschwerpunkte analysieren und einer Lösung zuführen.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen, die im Widerspruchsverfahren zu einem Nichtbefolgen des (Teil-)Stattgabevorschlages durch die Leistungsteams führen, werden im Rahmen einer sog. clearing-Stelle in diesem Zusammenhang abschließend und verbindlich für zukünftige Verfahren geklärt. Die Clearing- Stelle tagt einmal monatlich unter Leitung
der Bereichsleiterin Leistung (4.Mittwoch des Monat –DB BL62 mit TL).

Die Entwicklung der Stattgabequote einschließlich des Anteils der Stattgaben wegen falscher Rechtsanwendung ist monatlich zu analysieren. Die Statistik der Widersprüche insbesondere der Vergleich der ARGEN im AA-Bereich Potsdam ist mit den Teamleitern der Leistungsabteilung monatlich durch die Bereichsleitung auszuwerten.

IV. Inkrafttreten

Die Arbeitsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam,

gez. Thomann

Anlagen:

- Anlage 1: Stattgabe nach Sichtung
- Anlage 2: Rücknahmeerklärung Widerspruch